



Einwohnergemeinde Iffwil

Gebührenreglement

vom 01. Juli 2019
Änderung 19. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
Einwohnerkontrolle.....	5
Ortspolizeiwesen.....	6
Bauwesen	6
Baugesuche und Voranfragen	6
Baukontrolle	7
Weitere Aufwendungen	8
Steuerwesen	8
Datenschutz.....	8
Verschiedenes	8
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Auflagezeugnis	10

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühr wird nach Aufwand oder nach Pauschale bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühr nach Aufwand wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

³ Die Gebühr nach Aufwand wird nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der nach Pauschale bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30 einmalig, Neu-deponierung innerhalb 3 Monate kostenlos
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	CHF 60
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 10
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr I

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG

Aufwandgebühr I reduziert,
max. CHF 200

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 E-büV

gratis

Ortspolizeiwesen

Lotto, Lotterie, Tombola

Art. 18 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung

CHF 10

Art. 19 aufgehoben

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 20 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr II

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

CHF 30

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 21 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

CHF 50

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung

Art. 22 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 20

³ Abfassen der Publikation

CHF 50

	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Strassenanschluss	CHF 30
	b) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30
Beratung und Antragstellung	Art. 23 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen, Verhandlungen	Aufwandgebühr II
	² Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	³ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 2
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 24 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Art. 25 Teilbaubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 26 Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 27 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30
Kontrollen	Art. 28 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Aufwände dritter
Massnahmen	Art. 29 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 30 Die Planungskosten werden separat vereinbart.	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 31 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten), meldepflichtige Anlagen	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 32 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 33 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 34 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr I

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 35 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 36 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso	Art. 37 ¹ Erste Mahnung	gratis
	² Zweite Mahnung	CHF 20
	³ Verfügung	CHF 30
Hundetaxe	Art. 38 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, für jeden Hund, der zu diesem Zeitpunkt über drei Monate alt ist.	
	³ Für ausgebildete Blinden-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Sanitäts- und Therapiehunde kann die Taxe erlassen werden, sofern die Hundehalterin oder der Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist und das Tier den Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann.	
	⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50 und CHF 100 im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 39 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) eine Aufwandgebühr pro Stunde und weitere Gebühren.	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 40 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.	
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1 Juli 2007 auf.	

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 hat dieses Reglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Der Versammlungsleiter

Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Seiler

sig. Alessia Marino

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2019 bis 6. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. Mai 2019 und vom 23. Mai 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Alessia Marino

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Gremium
Art. 19	19.06.2026	19.06.2026	Art. 19 Waffenerwerbsschein wurde gelöscht.	Gemeindeversammlung
Art. 28	19.06.2026	19.06.2026	Art. 28 Kontrollen Gebühr wurden Ergänzt durch Weiterverrechnung Aufwände dritter	Gemeindeversammlung

Die Änderungen wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 genehmigt.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 15. Mai bis 18. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger am 15. Mai 2026 bekannt.

Iffwil, 22. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin

sig. Daniela Hirsiger

Inkrafttreten

Am 26. Juni 2026 wurde das Inkrafttreten der Teilrevision des Gebührenreglements auf den 19.06.2026 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 26. Juni 2026

Der Gemeindeschreiberin

sig. Daniela Hirsiger



Einwohnergemeinde Iffwil

Gebührentarif

**vom 01. Juli 2019
Änderung 01. April 2026**

Gestützt auf Art. 39 des Gebührenreglements der Gemeinde Iffwil vom 1. Juli 2019 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	--.20	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km
5. Hundetaxe	CHF	50	pro Jahr
6. Miete Festbankgarnitur für Nicht-Einwohner	CHF	5	pro Garnitur

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement am 1. Juli 2019 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Iffwil an seiner Sitzung vom 24 April 2019 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Der Gemeinderatspräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marc Junker

sig. Alessia Marino

Änderungstabelle - nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>	<i>Gremium</i>
Nr. 4	18.03.2026	18.03.2026	Autospesen Anpassung von 65 auf 70 Rp.	Gemeinderat
Nr. 6	18.03.2026	18.03.2026	Festbankgarnitur	Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif am 18.03.2026 genehmigt und die Inkraftsetzung am 27. März 2026 im Fraubrunner Anzeiger veröffentlicht.